

Brandschutzordnung

Teil B

gem. DIN 14096

**Für die Beschäftigten, Studierenden, Praktikant/Innen,
Fremdfirmen, ohne besondere Brandschutzaufgaben
in den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der
Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Vorwort (Präambel)	1
Inkraftsetzung	1
1 Brandschutzordnung	2
2 Brandverhütung (Prävention).....	4
3 Brand- und Rauchausbreitung.....	8
4 Flucht- und Rettungswege.....	9
5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	10
6 Verhalten im Brandfall	12
7 Brand melden	13
8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	14
9 In Sicherheit bringen.....	14
10 Löschversuche unternehmen	17
11 Besondere Verhaltensregeln	18
Anhänge	19

Vorwort (Präambel)

„Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(OVG Münster 10A 363/86)

Brandschutz ist nicht statisch, sondern eine fortlaufende Gemeinschaftsaufgabe, bei der es auf die Mithilfe jeder einzelnen Person ankommt. So können Gefahren bereits im Vorhinein vermieden werden, damit es erst gar nicht zum Schadensfall kommt. Im Ernstfall selbst ist es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu kennen, um schnell und richtig reagieren zu können.

- Im Brandfall bleiben im Durchschnitt 4 Minuten zur sicheren Flucht.
- Das Einatmen von Brandrauch kann bereits nach 3 Atemzügen zur Bewusstlosigkeit und nach 2 Minuten zu einer tödlichen Rauchvergiftung führen.
- Ein durchschnittlicher Entstehungsbrand lässt sich in der ersten Minute mit 1 Liter Wasser löschen, in der zweiten braucht man schon 10, in der dritten bereits 100 Liter.

Alle in einer Universitätseinrichtung ständig oder zeitweilig Beschäftigten und Studierenden haben die Fürsorgepflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden im Bereich der Georg-August-Universität Göttingen verhindert wird.

Inkraftsetzung

Frühere Brandschutzordnungen für den Bereich der Georg-August-Universität Göttingen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Georg - August - Universität Göttingen

Der Präsident

Göttingen, September 2024

1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung **Teil A** (Alarmblatt, s. Seite 3) richtet sich an alle Personen, die sich in einem Gebäude der Georg-August-Universität Göttingen aufhalten. Sie ist in jedem Gebäude der Universität Göttingen mindestens einmal in jedem Geschoss, gut sichtbar und an geeigneten Stellen (z. B. Flure, Treppenhaus, Gebäudeeingänge, ...) auszuhängen. Zusätzlich ist der Teil A auch in jedem Hörsaal und jedem Seminarraum gut sichtbar anzubringen.

Die Brandschutzordnung **Teil B** richtet sich vor allem an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Georg-August-Universität Göttingen, aber auch an alle Studentinnen und Studenten und weitere Nutzer/Innen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten. Der Teil B ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich auszuhändigen, bzw. zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.

Die Brandschutzordnung **Teil C** richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Georg-August-Universität, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (z. B. Führungskräfte, Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, ...) und stellt mit Ihren Regelungen und Festlegungen einen präventiven Notfallplan für das Schadensereignis BRAND dar.

Kontakt s. Homepage Brandschutz (ohne UMG)

<https://www.uni-goettingen.de/de/635132.html>

Brandschutzordnung Teil A: Alarmblatt

 <h1 style="margin: 0;">ALARMBLATT</h1>			
<p>FEUER/UNFALL</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Alarmauslösung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Meldung abgeben</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Erste Hilfe leisten</p>	<p>Ruhe bewahren!</p> <p>Feuer  112</p> <p>Unfall/Anforderung Krankenwagen  112</p> <p>Störmeldezentrale  (0551-39-) 20000 <small>bei jedem Schadensfall verständigen</small></p> <p style="text-align: right;">Standort:</p> <p>Druckknopfmelder betätigen   <small>(alt) (neu)</small></p> <p>Alarmsignale und Lautsprecherdurchsagen beachten!</p> <p>Wo ist der Einsatzort: Ort, Straße, Gebäudeteil</p> <p>Was ist geschehen?</p> <p>Wie viele Personen sind beteiligt/ verletzt?</p> <p>Welche Art von Verletzungen/ Zustand?</p> <p>Warten auf Rückfragen der Feuerwehr!</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Ersthelfer hinzuziehen Name, Telefon: betrieblicher Sanitätsraum: nächster Arzt*In/ Krankenhaus: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Universitäts-Klinikum Göttingen </td> </tr> </table> <p>Löschversuch unternehmen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <small>(alt)</small>  <small>(neu)</small> </div> <p>Brandschutz Helfer/In:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>Gefahrenbereich verlassen, Fenster und Türen schließen, gekennzeichnete Fluchtwege benutzen</p>  <p>Hilfsbedürftige Personen mitnehmen, keine Aufzüge benutzen</p> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block;"> Aufzug im Brandfall nicht benutzen! </div>  <p style="text-align: right;">Sammelplatz:</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Einweisung der Rettungskräfte vor Ort</p> <p>Einweiser vor dem Gebäude/Bereich gut sichtbar aufstellen. Anweisungen der Feuerwehr beachten.</p>	Ersthelfer hinzuziehen Name, Telefon: betrieblicher Sanitätsraum: nächster Arzt*In/ Krankenhaus:	Universitäts-Klinikum Göttingen
Ersthelfer hinzuziehen Name, Telefon: betrieblicher Sanitätsraum: nächster Arzt*In/ Krankenhaus:	Universitäts-Klinikum Göttingen		
<p>Weitere Notrufnummern</p>	<p>Giftnotrufzentrale  0551 19240</p> <p>Leiter der Universitätseinrichtung </p> <p></p>		

Alarmblatt_Deutsch_UNI_20240917

2 Brandverhütung (Prävention)

2.1 Die Brandverhütung ist das oberste Gebot des Brandschutzes.

2.2 Jeder Brand muss möglichst schon in der Entstehungsphase bekämpft werden. Brandbekämpfungsmaßnahmen sind deshalb unverzüglich einzuleiten. Hierbei ist ruhig und besonnen vorzugehen.

Oberster Grundsatz ist:

PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ

2.3 Das Rauchen in den Räumen der Universitätseinrichtungen ist nur in den freigegebenen Außenbereichen gestattet. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.



2.4 Es dürfen keine brennenden Tabakreste oder Gegenstände in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden.

2.5 Der Umgang mit Feuer, offener Flamme (z. B. brennende Kerzen und Adventsgestecke) und offene Zündquellen ist verboten. In speziell dafür vorgesehenen Räumen, bspw. in Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

2.6 Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders auf die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.

2.7 Schweiß-, Löt- und Feuerarbeiten sind außerhalb der ständig dafür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Dauererlaubnisschein (für Fremdfirmen durch

den/die Auftraggeber/in, Gebäudemanagement) nur mit schriftlicher Genehmigung (Arbeits- / Schweißerlaubnis) der zuständigen Stellen gestattet. Abschaltungen von Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur durch die Feuerwehr und GM 3, sowie GM 4 erfolgen. Bei Fehlalarmen ist sofort die Feuerwehr bzw. Störmeldezentrale und der/die Vorgesetzte / Auftraggeber/in zu verständigen.

- 2.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig nach DGUV Vorschrift 3 zu prüfen und vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen sind von Elektrofachkräften durchzuführen.
- 2.9 Der Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Geräte und Anlagen sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.
- 2.10 In Räumen, in denen Verdacht auf ausgeströmte entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten besteht, auf keinen Fall elektrische Anlagen oder Schalter betätigen. Hier besteht erhöhte Explosionsgefahr.
- 2.11 Die Bereitstellung von brennbaren Flüssigkeiten am Arbeitsplatz darf die Menge für den Tagesbedarf / Schichtbedarf nicht überschreiten.
- 2.12 Die Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen darf nur in geeignete und gekennzeichnete Behältnisse erfolgen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung beim Umfüllen, sind zu benutzen.
- 2.13 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern (z.B. verschließbare Metallbehälter) mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden.
- Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen betrieben werden.

- 2.14 Brennbare Gegenstände dürfen in der Nähe von Feuerstätten oder anderen möglichen Zündquellen nicht abgestellt oder gelagert werden.
- 2.15 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen, Geräten und Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich der Störmeldezentrale der Universität unter der Tel.-Nr. (0551-39-) 20000 und dem/der betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese Geräte / Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen schadhafter Geräte und Anlagen sind nur von den jeweiligen Fachabteilungen oder beauftragten Personen durchzuführen.
- 2.16 Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.
- 2.17 Nach Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht abgeschaltet werden. Abfälle sind vorschriftsgemäß zu entsorgen. Es ist zu prüfen, ob alle Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen sind.
- 2.18 Akkus und Batterien (s. auch Betriebsanweisung Stabsstelle S/U „Umgang mit Lithium-Ionen Akkumulatoren“)



Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, können bereits ab Temperaturen von 70° C Schaden nehmen, was zu Brandgefahren führen kann. Daher dürfen sie nicht über einen längeren Zeitraum intensiver Sonneneinstrahlung oder anderen Hitzequellen ausgesetzt sein.

Es ist verboten, beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, in die Gebäude der Georg-August-Universität zu bringen, bzw. zu belassen. Einzelne Akkus mit einer Leistung von mehr als 100 Wh oder einem Gewicht von mehr als 12 kg dürfen innerhalb der Uni nur in dafür geeigneten Sicherheitsschränken, oder entsprechend der VdS 3103 gelagert werden. Das gilt ebenso für mehrere Akkus im selben Raum mit zusammengekommen mehr als 100 Wh Leistung, oder einem Gesamtgewicht von mehr als 12 kg. Sollten für private Akkus keine geeigneten

Lagerungsmöglichkeit vorhanden sein, dürfen Akkus von z. B. Pedelecs/E-Bikes oder E-Scootern nur außerhalb der Gebäude gelagert werden.

Das Laden von Akkus ist nur für nach EU-Richtlinien zugelassenen Produkten und entsprechend der jeweiligen Herstellerangaben gestattet. Die dazugehörigen Ladegeräte unterliegen ebenso der vorherigen Überprüfungspflicht wie andere private Elektrokleingeräte. Laden Sie solche Akkus nur unter Aufsicht und mit Sicherheitsabständen zu brennbaren Materialien entsprechend VdS 3103, oder in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Schränken. Stellen Sie beim Laden sicher, dass die Akkus nicht überhitzen: Keine direkte Sonneneinstrahlung, nicht auf oder in der Nähe von Heizungen ablegen, Akkus und Ladegerät nicht abdecken.

Wenn Lithium-Akkus stark überhitzen oder beginnen zu brennen, treten zuerst hochgiftige Gase aus, ohne dass Flammen auftreten. Öffnen Sie bei sichtbar und hörbar ausgasenden Akkus nach Möglichkeit das Fenster, verlassen sie sofort den Raum, schließen sie die Tür hinter sich und verständigen sie die Feuerwehr. Führen Sie keine eigenen Löschversuche durch! Eine Meldung ist unverzüglich der Störmeldezentrale der Universität unter der Tel.-Nr. (0551-39-) 20000 und dem/der betrieblichen Vorgesetzten zu melden.

Ladeplätze für Batterien, wie sie z. B. in Flurförderzeugen (Elektro-Hubwagen/-Gabelstapler) oder in Autos als Starterbatterien eingesetzt werden, müssen im Radius von 2,50 m brandlastfrei sein. Alternativ können sie eine feuerwiderstandsfähige Abtrennung zu brennbaren Materialien haben. Ladebereiche müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Abstand vom Ladegerät zur Batterie muss während des Ladens mindestens 1,00 m betragen. Das Ladegerät ist nur auf feuerfestem Untergrund zu betreiben und gegen Umkippen und mechanische Beschädigung zu schützen. Ladebereiche müssen ausreichend be- und entlüftet sein oder sich in einem Bereich befinden, in dem durch ein großes Raumluftvolumen und natürliche Luftbewegung eine ausreichende Verdünnung stattfindet. Klemmen Sie Batterien nicht ab oder an, während Strom fließt. Befolgen Sie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2259).

Für die Entsorgung von Akkus/ Bindemittel mit Elektrolyt an das Zentrale Sammelager wenden (Tel. 24797 oder 33124). Bei Unklarheiten an die Abfallbeauftragten der Stabsstelle S/U wenden.

3 Brand- und Rauchausbreitung

3.1 Feuerschutz- und Rauchschutztüren haben im Brandfall die Aufgabe, die Rauch- und Wärmeausbreitung zu verhindern. Diese Türen sind entsprechend gekennzeichnet. Das Verkeilen oder Feststellen dieser Türen ist verboten. Die Außerbetriebnahme der Obentürschliesser ist verboten.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten !

Im Bereich von Rauchmeldern gesteuerte Türen und Tore mit einer Feststellanlage, dürfen im Schwenkbereich der Türen und den Laufbereichen der Tore keine Gegenstände abgestellt werden.

Beispiel Markierung :



- 3.2 Auch Türen zu Teeküchen und Kopierräumen sind dauerhaft geschlossen zu halten, wenn diese nicht über eine über Rauchmelder gesteuerte Feststellanlage verfügen.
- 3.3 Nach Arbeitsende sind alle Fenster und Türen (auch die Türen mit Feststelleinrichtung) zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbildung und -ausbreitung zu verhindern.
- 3.4 Die Bedieneinrichtungen von Rauchabzügen und Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

4 Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Die Fluchtwege im Gebäude sind die gekennzeichneten Flure, Treppenträume und Notausstiege. Die Flucht- und Rettungswege sind, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, gekennzeichnet:



- 4.2 Flucht- und Rettungspläne sowie die Beschilderung der Flucht und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.
- 4.3 Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgängen dürfen, solange sich Personen in dem betroffenen Gebäudeteil aufhalten, nicht abgeschlossen werden.
- 4.4 Die Notausgangstüren, die Rettungswege im Freien, die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr/Rettungsdienst und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Hydranten, Einspeisungen für Steigleitungen) dürfen nicht mit Gegenständen

verstellt oder verdeckt werden. Diese Bereiche und Zugänge sind jederzeit von parkenden Fahrzeugen, Müllbehältern etc. freizuhalten.

- 4.5 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.
- 4.6 Treppenträume und notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten.
- 4.7 Jede/r Beschäftigte, Student/in, Praktikant/in und Fremdfirmenmitarbeiter/in muss sich mit den Rettungswegen in seinem/ihrem Arbeitsbereich / Aufenthaltsbereich vertraut machen.
- 4.8 Leicht brennbare Abfälle und brennbare Flüssigkeiten sind nur in entsprechend gekennzeichneten Behältern mit Transportzulassung zu entsorgen. Eine Lagerung von Gasflaschen, brennbaren Flüssigkeiten und Materialien – auch kurzfristig – ist in den Verkehrswegen, in Flucht- und Rettungswegen, besonders in den Treppenträumen, nicht zulässig.
- 4.9 Elektrisch verriegelte Türen werden in den Fluchtwegen bei Brandalarm oder bei Stromausfall automatisch entriegelt. Im Brandfall können diese Türen durch Betätigung der **Not**-Entriegelung geöffnet werden. Um die Türen vor Missbrauch zu schützen, ertönt bei der Entriegelung ein Alarmton. Die Beschäftigten haben sich mit den im Arbeitsbereich vorkommenden Notfalleinrichtungen vertraut zu machen.

5 Melde- und Löscheinrichtungen

- 5.1 In den Universitätsgebäuden hängt die Brandschutzordnung Teil A (Alarmblatt) aus. Sie enthält wichtige Hinweise zum Verhalten im Brandfall. Machen Sie sich mit dem Alarmblatt vertraut.
- 5.2 In vielen Universitätsgebäuden wird zur Verbesserung der Brandfrüherkennung eine Brandmeldeanlage (BMA) eingesetzt. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege

angebracht und alarmieren die Feuerwehr direkt. Machen Sie sich mit den Standorten der Handfeuermelder vertraut!



Handfeuermelder



In den Flucht- und Rettungswegplänen sind diese so markiert

- 5.3 In einigen Universitätsgebäuden gibt es Hausalarmanlagen. Die Bedienstellen (blaues oder gelbes Gehäuse) befinden sich unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege und aktivieren den Räumungsalarm des jeweiligen Gebäudes. Es erfolgt keine direkte Alarmierung der Feuerwehr.
- 5.4 Von allen Telefonen der Universität kann die Notrufnummer 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handy abzusetzen

Feuerwehrrnotruf: 112

- 5.5 Alle Universitätsgebäude sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Einzelne Gebäude verfügen auch über Wandhydranten als Löscheinrichtungen. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Die Stellplätze sind in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet. Machen Sie sich mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen vertraut!



- 5.6 Neben den Anlagen zur Brandfrüherkennung werden auch automatische Löschanlagen eingesetzt. Anlagenbereiche, die durch eine automatische Löschanlage geschützt werden, sind gekennzeichnet.

**Löschanlage
Bei Feueralarm oder
Ausströmen von
Löschgas den Raum
sofort verlassen**

- 5.7 Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen und Wandhydranten vertraut machen.
- 5.8 Brandschutzeinrichtungen (wie vor) sind nach Gebrauch unverzüglich der Störmeldezentrale der Universität Tel. (0551-39-) 20000 zu melden.

6 Verhalten im Brandfall

- 6.1 Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Kapitel 1, Seite 3).
- 6.2 Ruhe bewahren! Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen.
- 6.3 Fenster und Türen von brennenden Räumen sind zu schließen (nicht verriegeln oder abschließen). Die Rauchschutztüren sind zu schließen.
- 6.4 Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder des/der jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.

- 6.5 In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie sich bemerkbar.
- 6.6 Das Betätigen von Notschaltern der Versorgungseinrichtungen für Gase, Dampf etc. erfolgt durch die Verantwortlichen oder deren Beauftragte.
- 6.7 Oberstes Schutzziel: Personenrettung

7 Brand melden

7.1 **Jedes** Rauch- oder Brandereignis ist unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Auch nach einem erfolgreichen Löschversuch durch Beschäftigte und Studierende oder andere Personen ist umgehend Meldung zu machen. Je nach Situation und Örtlichkeit über folgende Meldeeinrichtungen:

- | | | |
|-------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Telefon | Telefon-Nr. 112 | Feuerwehr Notruf |
| | Telefon-Nr.
(0551-39-) 20000 | Störmeldezentrale Universität
<i>(Ist bei jedem Schadensfall zu verständigen)</i> |

2. Druckknopfmelder

7.2 Bei der Alarmierung über Telefon sind folgende Angaben zu machen:

1.	Wo ist der Einsatzort?	Angabe Ort, Straße, Gebäudeteil
2.	Was ist geschehen?	Schilderung der Lage und des Umfangs des Schadens
3.	Wie viele Personen sind beteiligt/ verletzt?	Angabe der Anzahl von verletzten/betroffenen Personen
4.	Welche Art von Verletzungen/ Zustand?	Angabe der Art und Schwere der Verletzungen/ Zustand der betroffenen Personen
5.	WARTEN auf Rückfragen!	Rückfragen der Feuerwehr abwarten

- 7.3 Zusätzlich zu einer telefonischen Brandmeldung ist, sofern vorhanden, immer die Brandmeldeanlage auszulösen.
- 7.4 Bei der Alarmierung über Druckknopfmelder sollte sich derjenige, der den Melder ausgelöst hat, in der Nähe des Melders aufhalten, um der anrückenden Feuerwehr nähere Informationen geben zu können. Hierbei ist der Eigenschutz zu beachten.

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 8.1 In einigen Gebäuden der Universität gibt es akustische und optische Alarmierungseinrichtungen (Hupen und Blitzleuchten). Machen Sie sich mit den Signaleinrichtungen in Ihrem Arbeitsbereich vertraut und fragen Sie ggf. Ihre/n Vorgesetzte/n.
- 8.2 Gibt es keine akustischen Alarmierungseinrichtungen, müssen im Brandfall alle Personen im Gebäude durch Rufen/ ggf. Trillerpfeife alarmiert werden.
- 8.3 Im Alarmfall, ist das Gebäude vollständig zu räumen. Bereiche, in den die Alarmsignale ertönen, sind nicht mehr zu betreten. Alle Arbeiten sind einzustellen, (Lehr-)Veranstaltungen sind zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.
- 8.4 Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder des/der jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.
- 8.5 Erst nach Freigabe der Feuerwehr, darf das Gebäude wieder betreten werden.

9 In Sicherheit bringen

- 9.1 Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und besonnen. Unterbrechen Sie Ihre Arbeit und verlassen Sie nach Aufforderung zur Gebäuderäumung das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen. Denken Sie bei der Räumung

an Gäste, Besucher/Innen, behinderte, verletzte oder ältere Personen. Sie bedürfen evtl. besonderer Hilfe.

- 9.2 Veranstaltungsleiter/Innen (Dozenten/Innen, ...) sorgen im Alarmfall während ihrer Veranstaltung für eine ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Hörsaal, Seminarraum, ...).
- 9.3 Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- 9.4 In den meisten Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus, in denen der jeweilige Sammelplatz des Gebäudes eingetragen ist. In allen anderen Gebäuden sammeln sich die Personen in der Nähe des jeweiligen Haupteinganges in einem ausreichenden Abstand zum betroffenen Gebäude.



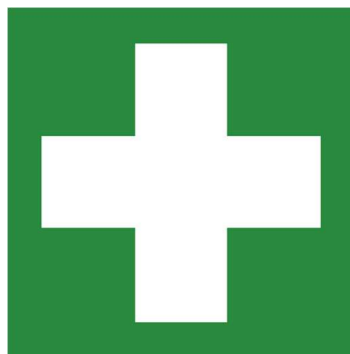
- 9.5 Benutzen Sie im Brandfall **keine** Aufzüge.

**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen**

- 9.6 Nach erfolgter Räumung gefährdeter Bereiche sind die Vorgesetzten verpflichtet, die Vollzähligkeit der Beschäftigten am Sammelplatz zu überprüfen. Die Beschäftigten dürfen den Sammelplatz nicht verlassen.
- 9.7 Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.
- 9.8 In der Universität können Rettungsmittel (z.B. Trage, Evac-Chair) vorhanden sein. Die Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen und ggf. bei den Vorgesetzten zu erfragen.



- 9.9 Die Standorte von Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen und mit folgendem Zeichen gekennzeichnet.



- 9.10 In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie sich bemerkbar.
- 9.11 Für den Bereich der Universität sind für bestimmte Gebäude vorhandene Notfallpläne zu berücksichtigen. Den Anweisungen der Vorgesetzten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

10 Löschversuche unternehmen

10.1 Sobald ein Brand entdeckt wird, können Beschäftigte oder Studierende mit den Löschmaßnahmen beginnen, soweit es nach ihrer eigenen Abschätzung ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Gefährdete Personen sind zu warnen und haben den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.

10.2 Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff das geeignete Löschmittel verwendet wird.

10.3 Einrichtungen für die Brandbekämpfung befinden sich an den gekennzeichneten Stellen (siehe Kapitel 5 der Brandschutzordnung).

10.4 Bei den Löschversuchen sind der Eigenschutz und die Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen und Geräten zu beachten.

10.5 Bei Personenbränden gilt folgendes zu beachten:








- Sofortige Brandbekämpfung der brennenden Person unter Beachtung des Eigenschutzes.
- Es ist mit einer Flucht des Verletzten zu rechnen.
- Brennende Personen können durch Wasser, Feuerlöscher, dichte Gewebe (z. B. Löschdecke) oder das Wälzen auf dem Boden gelöscht werden.
- Nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- Unverzögliche Alarmierung des Rettungsdienstes
- Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen (Unterkühlungsgefahr)

11 Besondere Verhaltensregeln






- 11.1 Die Brandschutzordnung ist allen ständigen und zeitweilig Beschäftigten und Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung zu wiederholen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 11.2 Alle ständigen und zeitweiligen Beschäftigten haben an regelmäßigen Räumungsübungen teilzunehmen.
- 11.3 Die Führungskräfte oder deren Vertreter/Innen haben während der Dienstzeit als Ansprechpartner/Innen für die Hilfskräfte zur Verfügung zu stehen.
- 11.4 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten hat in den Laboren und Werkstätten nur an den vorgesehenen Plätzen (z.B. Sicherheitsschränken) zu erfolgen.
- 11.5 Als Anhang zu dieser Brandschutzordnung ist für Gebäude/ Einrichtungen der Universität ohne Feuerwehrplan gem. DIN 14095 ein Feuermerkplan (Anhang 1) in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten der Universität und dem Nutzer zu erstellen, der eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Übersicht der Alarmierungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten in kurzer, klarer Form enthält. Er dient im Brandfall zur Unterrichtung der Hilfskräfte. Der Plan ist im Brandfall dem/der Einsatzleiter/In der Feuerwehr auszuhändigen.

Anhänge

Anhang I Feuermerkplan

1.	Feueralarm	<p>Wird durch automatische Brandmeldeanlage oder durch Notruf 112 oder durch Auslösung Druckknopffeuermelder ausgelöst.</p> <p><i>(Angabe wie Alarm ausgelöst werden kann)</i></p>	 
2.	Alarmsignal	<p>Schriller Heulton, sofortiges Verlassen des Gebäudes. Wenn möglich vorher Apparaturen, Maschinen, Gas u. Strom ausschalten. Kein Licht ausschalten.</p> <p><i>(Angabe über das Alarmsignal und Verhaltensmaßnahmen)</i></p>	 
3.	Sammelplatz	<p>z. B. vor dem Haupteingang</p> <p><i>(Angabe über den Standort der Sammelplätze)</i></p>	
4.	Löschgeräte/ Löschmittel	<p>Handfeuerlöscher Pulver und Kohlendioxid befinden sich in den Laboren und auf den Fluren. Löschdecken vor den Laboren.</p> <p><i>(Angabe über Standorte der Kleinlöschgeräte und Löschmittel, evtl. vorhandenes Rettungsgerät)^</i></p>	 

Anhänge

5.	Arbeits- und Lagerräume mit besonderer Gefährdung	<p>Räume???? Radioaktiv II</p> <p>Räume???? Labor S 2 Gentechnik</p> <p>Raum? Lösungsmittellager, Lagerbestand siehe Liste neben der Eingangstür</p> <p><i>(Angabe über den Umgang oder die Lagerung mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrenstellen)</i></p>	  
6.	Löschmittel Schutz- ausrüstung	<p>Räume??? Pulver, Kontaminationsschutzanzug, Atemschutz</p> <p>Räume??? kein Wasser, nur Pulver</p> <p><i>(Angaben über zu verwendendes Löschmittel, besondere Schutzausrüstung)</i></p>	
7.	Fluchtwege	<p>Treppenraum und Fluchtbalkon</p> <p><i>(Angaben über die Flucht -und Rettungswege)</i></p>	
8	Notfallplan	vorhanden?	
9	Sachschutz	Besonders zu erhaltene Kulturgüter/ Wertvolle Objekte	